

Urban Gardening der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg (BSH)

BSH Garten

Nutzungsreglement

1) Nutzung der Hochbeetkisten

Die Nutzung unterliegt folgenden Grundsätzen:

- a) Der BSH-Garten ist ein Ort der Begegnung. Gemeinschaft wird gefördert und steht allen Genossenschaftler/innen offen.
- b) Wir füllen die Hochbeetkisten mit Leben und schauen regelmässig zu unseren Pflanzen. Unkraut wird regelmässig gejätet, damit es nicht versamen kann.
- c) Wir fördern das biologische Gärtnern und bevorzugen natürliche Produkte bei der Gartenpflege. Es sind nur biologische Dünger und Pflanzenschutzmittel erlaubt und mit Zurückhaltung einzusetzen. Torf ist nicht erlaubt. Problempflanzen (invasive Neophyten o.ä.) dürfen nicht kultiviert werden. Regionale Pflanzen sind zu bevorzugen.
- d) Wir gehen sparsam mit dem Wasser um. Das Wasser dient in erster Linie dem Giessen der Hochbeetkisten und erfolgt mit Giesskannen (kein Einsatz von Schläuchen).
- e) Wir pflegen einen respekt- und rücksichtsvollen Umgang mit unserer Nachbarschaft und gehen verantwortungsvoll mit der Werkzeugkiste und dem Platz um. Verunreinigungen der Begegnungszone durch Gartenarbeiten sind vor Verlassen des Areals zu beseitigen. Beim Bepflanzen nehmen wir auf die Hochbeetkisten der anderen Rücksicht (betr. Höhe der Pflanzen).
- f) Wir kompostieren unsere Gartenabfälle im Kompost oder in den grünen Mülleimern und nehmen andere Abfälle wieder mit.
- g) Bei ungenutzten oder ungepflegten Hochbeetkisten entscheidet die Gartengruppe (alle Nutzer der Hochbeetkisten) wie fortgefahren wird, z.B. mit Weitergabe der Gartenkiste. Selbstverständlich werden dabei Ferienabwesenheiten von ca. 3 Wochen berücksichtigt. Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Wochen sollte eine Vertretung organisiert werden.

2) Hochbeetkistenvermietung

- a) Die Hochbeetkisten werden an die Interessenten nach dem Prinzip First Come First Serve zugeteilt. Die Ansprechperson für den BSH Garten führt eine Warteliste, falls nicht für alle Interessenten eine Gartenkiste zur Verfügung steht.
- b) Die Nutzungsdauer ist unbeschränkt. Bei Wegzug wird das Pachtverhältnis aufgehoben.
- c) Bei der Pacht einer Gartenkiste fallen einmalige Gebühren an. Diese betragen für Hochbeete mit einer Höhe von 45cm 100 CHF und bei Hochbeeten mit einer Höhe von 90cm 200 CHF. Bei Neuanschaffungen wegen Abnutzung fallen die gleichen Gebühren an sofern sich die Kosten der Anschaffung nicht erhöht haben.
- d) Bei Weitergabe der Gartenkiste kann der ursprüngliche Pächter max. 100 CHF bzw. 200 CHF bei hohen Kisten von dem neuen Pächter verlangen, sofern es sich um eine ordentliche Weitergabe handelt (unbepflanzt und gejätet). Ob es sich um eine ordentliche Weitergabe handelt entscheidet in erster Linie der neue Pächter bzw. im Zweifel die Gruppe.
- e) Bei Beendigung der Pacht ist die Gartenkiste gepflegt zurückzugeben.
- f) Bei Zerfall der Kiste trägt die Genossenschaft die Kosten der Entsorgung.
- g) Das Pachtverhältnis kann durch den Pächter jederzeit aufgelöst werden. Nicht verpachtete Kisten werden durch die Gartengruppe bewirtschaftet.